

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Gegenstand

Mit Bestätigung des Vertragsabschlusses durch Unterschrift des Vermieters werden umseitige bzw. in der Anlage aufgeführte Gegenstände zu folgenden Bedingungen an den Mieter vermietet. Diese Vertragsbedingungen gelten auch für solche Geräte oder Teile davon, die nach Vertragsabschluss vom Vermieter demselben Mieter als Ersatz oder Ergänzung für gemietete Geräte überlassen werden.

II. Vertragsdauer

Der Berechnung der Miete liegt eine tägliche Arbeitszeit von acht Stunden zugrunde.

Mietzeit beginnt am Tage des im Mietvertrag vereinbarten Einsatztages und endet frühestens mit telefonischer oder schriftlicher Freigabe des Gerätes, mangels gleicher Freigabe durch den Mieter mit Ablauf des Tages an dem die Sache zurückgegeben wird. Die Vertragsdauer ist im Vertrag festgehalten. Bei einer Verkürzung der Mietzeit wird der Vermieter nur dann eine Herabsetzung der Miete vornehmen, wenn sichergestellt ist, dass eine anderweitige Vermietung möglich ist.

III. Lieferung

Die Lieferung an den Mieter erfolgt mangels schriftlich abweichender Vereinbarung zum im Vertrag vereinbarten Lieferzeitpunkt und Ort. Sie erfolgt auf Gefahrenkosten des Mieters. Bei Lieferstörung, die weder Verzug noch vom Mieter zu vertretende Unmöglichkeit darstellen und zu Lieferverzögerungen oder Erschwerungen führen können, ist der Vermieter berechtigt die Lieferung für eine angemessene Frist hinauszuschieben. Dem Mieter stehen keine Schadenersatzansprüche zu, wenn das Gerät aus vom Vermieter nicht verschuldeten Gründen verspätet an den Einsatzort gelangt. Der Vermieter verpflichtet sich, für die im Mietvertrag genannte Zeit dem Mieter ein technisch einwandfreies Gerät zum Einsatz zu übergeben. Der Mieter trägt die Verantwortung, dass das Gerät für den vorgesehenen Einsatz geeignet ist. Passt das Gerät, aus Gründen die der Mieter zu verantworten hat nicht (mangels Reichweite, Arbeitshöhe oder dergleichen), ist der Vermieter berechtigt, die Miete für einen Tag, mindestens aber die volle angefallene Mietzeit zu berechnen. Der Mieter erkennt mit der Übernahme den ordnungsgemäßen Zustand (siehe Checkliste) des Gerätes an. Die Weitervermietung an Dritte ist nicht gestattet.

IV. Behandlung der Mietsache

Die Arbeitsbühne darf nur bestimmungsgemäß benutzt werden. Sie darf insbesondere nicht als Hebekran über die festgelegte Korbbelastung hinaus belastet werden. Sandstrahle, sowie Arbeiten mit Säure sind mit dem Gerät verboten. Bei Maler- und Maurerarbeiten ist der Mieter verpflichtet, das Gerät abzudecken. Bei Baumschnitt ist darauf zu achten, dass keine Äste auf das Gerät fallen. Zusätzlich anfallende Reinigungskosten durch starke Verschmutzung gehen zu Lasten des Mieters. Für behördliche Sondergenehmigungen ist der Mieter zuständig. Das Gerät steht vom Zeitpunkt der Gefahrenübergabe an unter Obhut des Mieters. Dieser hat alle aus dem Einsatz verursachten Schäden am Gerät und gegenüber Dritten zu tragen. Wird an der Bühne während des Einsatzes ein Defekt festgestellt, muss der Vermieter sofort informiert werden. Seinen Anweisungen ist dann Folge zu leisten. Sofern der Defekt auf unsachgemäßer Benutzung und Behandlung des Gerätes durch den Mieter beruht, ist dieser auch während

der Ausfallzeit zur Zahlung des Mietpreises einschließlich Montage- und Fahrtkosten verpflichtet. Das gleiche gilt, wenn das Gerät trotz vorheriger Überprüfung des Vermieters ausfällt. Bei mehrwöchiger Mietzeit hat der Mieter die vorgegebenen Wartungseinheiten auszuführen. Anbringen von Werbung ist nicht erlaubt.

V. Verlust, Mangel, Reparaturen

Der Mieter trägt die Gefahr des völligen Unterganges, Diebstahls und Beschädigung. Durch solche Ereignisse wird der Mieter nicht von seiner Zahlungspflicht befreit. § 537 BGB findet keine Anwendung. Werden während der Mietzeit Reparaturen erforderlich, so wird der Vermieter sich bemühen dem Mieter eine Ersatzbühne zur Verfügung zu stellen. Steht fest, dass dies zur vertraglich vereinbarten Mietzeit nicht möglich ist, hat der Mieter das Recht den Vertrag zu kündigen. Der Vermieter haftet für den Ausfall des Gerätes nach Gefahrenübergang nur dann, wenn dem Vermieter oder seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Der Mieter trägt Sorge dafür, dass sich das Gerät bei Rückgabe in dem Zustand der Abgabe befindet. Der Zustand wird schriftlich fixiert und unterzeichnet. Der Mieter übernimmt die Verkehrssicherung der Bühne. Er hat den Vermieter von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten. Der Mieter haftet für alle Schäden und Ansprüche die sich durch eigens oder durch Dritte veranlassetes Verhalten ergeben.

VI. Zahlungsbedingungen

1. Abrechnungsgrundlage ist der Mietvertrag und die gültige Preisliste. Die Mietzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Übergabe der Mietsache ab Lagerort des Vermieters bis zum Wiedereintreffen dort. Dem Mietpreis wird die jeweilig gültige Mehrwertsteuer zugerechnet. Ebenfalls hinzu kommen eventuell angefallene Mehrstunden sowie anteilige Versicherungskosten.

2. Zahlweise sofort nach Rechnungserhalt. Der Vermieter kann bei Vertragsabschluss den gesamten Rechnungsbetrag oder einen Abschlag im Voraus erheben.

VII. Schadenersatz

Kann durch eine unsachgemäße Bedienung des Mieters ein Gerät nicht mehr weitervermietet werden, so läuft die Mietzeit bis zur Beendigung der Reparatur weiter. Bei längerer Ausfallzeit d. h. über eine Woche, werden dem Mieter 60% der insgesamt möglichen Mietzeit berechnet. Der Vermieter ist verpflichtet nachzuweisen, dass das Gerät durch anderweitige Anmietung im Gebrauch gewesen wäre. Die Geltendmachung eines möglicherweise weitergehenden Schadenersatzanspruches behält sich der Vermieter ausdrücklich vor.

VIII. Gerichtsstand

Der Erfüllungsort ist Duisburg, soweit §38 ZPO nicht entgegensteht.

IX. Salvatorische Klausel

Sollte eine dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so soll die betroffene Bedingung oder der Teil davon, der rechtlich bedenklich erscheint, durch eine solche Bedingung ersetzt werden, die dem von den Parteien angestrebten Zweck in gesetzlich zugelassener Weise am nächsten kommt. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen wird hierdurch nicht beeinträchtigt.